

Schadensberechnung

1. DEFINITION

Unfreiwillige Vermögensverminderung durch das schädigende Ereignis.

2. DIFFERENZMETHODE

Schaden = Differenz zwischen gegenwärtigem Vermögensstand des geschädigten Anlegers und Vermögensstand ohne schädigendes Ereignis.

3. ERFÜLLUNGSINTERESSE

Schaden = Erfüllungsinteresse = Vermögensstand des Anlegers wie wenn der Anlageentscheid sorgfältig getroffen worden wäre / Ermittlung immer nur hypothetisch möglich:

- Verluste aus pflichtwidrigen Vermögensanlagen.
- Entgangene Gewinne aus unterlassener Vermögensanlage.

4. VORTEILSANRECHNUNG

- Vertrags- oder Sorgfaltspflichtverletzung kann auch Vorteile zugunsten des Klienten bewirken:
 - Abweichung vom VV-Vertrag
 - Abweichung von Kundenweisungen
 - Abweichung vom Risikoprofil
- Vertragswidrig erzielte Vorteile sind nach den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Grundsätzen bei der Schadensberechnung (und nicht erst bei der Schadensbemessung) anzurechnen.
- Mehrere pflichtgemässe und mehrere pflichtwidrige Vermögensverwalter-Handlungen:
 - Vorteile aus pflichtwidrigen Anlagen sind auf Schäden aus anderen pflichtwidrigen Anlagen anzurechnen.
 - Vorteile aus pflichtgemässen Anlagen dürfen nicht als Schadensminderung herangezogen werden.
- Innerer adäquater Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und dem anzurechnenden Vorteil.
- Zeitliche Nähe zwischen schädigendem Ereignis und dem anzurechnenden Vorteil: Vorteilsanrechnung fraglich, wenn die erzielten Gewinne
 - weit zurückliegen.
 - eine abgeschlossene Performance-Phase betreffen (Performance-Übersicht formell bereits verabschiedet).